

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil
Autor: Burckhardt, Paul
Kapitel: Die städtische Verwaltung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von keinen Parteien, hört nichts von Weiß und Schwarz. Möge dies Farbenspiel bei uns nicht anders als nur in unserm Wappenschild erscheinen!" Aber schon andert-halb Jahre später begann sich eine politische Opposition laut zu regen, und die erste baslerische freisinnige Zeitung, der „Basilist“ Dr. Eckensteins, versetzte die Gemüther in Aufregung. Doch zu eigentlichen Wahlkämpfen kam es vor 1843 nicht.

Die Sitzungen des Großen Rates waren in der Regel öffentlich; Berichterstatter mußten aber von der Versammlung persönlich gutgeheißen sein und ein Gelübde ablegen, daß sie wahrheitsgetreu und unparteiisch schreiben wollten. Für die Handhabung der Ordnung unter den Zuhörern auf der Tribüne sorgte der Amtsbürgermeister als Präsident; doch kam es selten vor, daß etwa die gewaltige Stimme Bürgermeister Freys zur Ruhe mahnen mußte. Die Großräte erschienen in schwarzer Kleidung zur Sitzung; der oberste Ratsdiener, der die „altdeutsche“ Tracht trug und das Basler Wappenschild an silberner Kette auf der Brust hängen hatte, besorgte die Abwart im Saal. Alle zwei Jahre, wenn ein Drittel des Großen Rates neu gewählt worden war, fand die festliche „Einführung“ der obersten Kantonsbehörde statt. Zwischen 8 und 9 Uhr morgens erklang die mächtige Papstglocke; von allen Seiten kamen die schwarz gekleideten Herren nach der Bürgermeisterwohnung auf dem Münsterplatz, während sich die Geistlichkeit im Antistitium versammelte; dann begab sich der ganze Zug ins Münster. Im damals noch abgeschlossenen Chor fand ein Gottesdienst statt; die Gemeinde, die freilich nur spärlich vertreten war, sang mit den Räten das Lied: „Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit“. Auch Musikvorträge verschönerten etwa die Feier. Nachher bewegte sich der ernste Zug dem Rathaus zu, wo er von einem Detachement der Standestruppe unter Trommelschlag empfangen wurde. Im Ratsaal fand zuerst die Beeidigung der Großräte und sodann die Neuwahl des Drittels der Regierung statt, worauf der Amtsbürgermeister in seiner Begrüßungsrede die politische Lage in einem Rückblick und einem Ausblick besprach. Der Eid enthielt eine feierliche Proklamierung des christlichen Charakters unserer kleinen Republik; denn die Großräte schwuren bei dem allwissenden Gott, die Verfassung aufrecht zu erhalten, die Ehre Gottes zu fördern, unsern christlichen Glauben zu handhaben und Tugend und gute Sitten zu schützen, ferner weder Mieth noch Gaben noch Versprechungen anzunehmen, weder sich selbst noch denjenigen Verwandten, deren Wahl das Gesetz nicht zuließ, die Stimme zu geben, auch die Versammlungen des Großen Rates nicht ohne wichtige Gründe zu versäumen.

Die städtische Verwaltung. Neben den staatlichen Behörden standen die städtischen, der Große und der Kleine Stadtrat mit ihren Kommissionen, die die Verwaltung des Gemeindееigentums und der Stiftungen und alle städtischen Gemeinde-geschäfte besorgten. Bei der Beratung über die neue Verfassung hatte man sich nicht dazu entschließen können, diese Behörden mit den staatlichen zu vereinigen, obschon

nun der Kanton aus 4 Gemeinden bestand, von denen die eine etwa $\frac{11}{12}$ der Bevölkerung umfaßte. Stadt und Staat mußten getrennt bleiben und damit wurde der schwerfällige Apparat einer doppelten Verwaltung geschaffen, die bald einsichtige Leute als ein Grundübel im öffentlichen Leben bezeichneten. In den 8 Quartieren der Stadt wählten die bei den Zunftwahlen stimmbfähigen Bürger die 80 Mitglieder der obersten städtischen Behörde, des Großen Stadtrates; dieser wählte aus seiner Mitte die städtische Regierung, den Kleinen Stadtrat. Nicht weniger als 29 Kommissionen und Rammern standen unter ihm. Die drei Landgemeinden hatten ihre alte Gemeindeverfassung behalten.

Das oft sonderbare Verhältnis der städtischen Behörden zu den kantonalen im engen Kreis der kleinen Stadtrepublik sei an einzelnen Beispielen erklärt. Seit 1833 war das Bauwesen streng gesondert; den 6 städtischen Behörden standen zwei staatliche gegenüber, die sich zusammen in die Arbeit teilten. Z. B. überließ der Stadtrat jährlich für eine gewisse Summe den Unterhalt der Straßen dem kantonalen Baukollegium, übernahm aber die Straßenreinigung vor den Staatsgebäuden; auch die Pflasterung und Beleuchtung der Straßen stand unter einer städtischen Kommission. An den Toren hatte der Staat Dach und Fach, die Stadt dagegen das Innere samt den Zöllnerwohnungen zu unterhalten. Auch die Polizei war eine doppelte: der Staat sorgte durch die Polizeidirektion und das Landjägerkorps für die öffentliche Sicherheit; er hatte das Paßwesen unter sich und erteilte Aufenthaltsbewilligungen an einzelne Fremde; doch nicht an die, die eigenes Feuer und Licht hatten; denn das ging wiederum die städtische Polizeiaufsichtskommission an, wie auch die Niederlassungs- und Gewerbebewilligungen. Die Sanitätspolizei und die Aufsicht über die Wirtschaften übte der Staat aus; die Stadt aber hatte für die gesamte Bau- und Marktpolizei zu sorgen; sie genehmigte die Errichtung von Wirtschaften, sie überwachte auch das Theater und bewilligte alle Vorstellungen von weltberühmten Künstlern wie von Orgelmännern und Schnellläufern. An den verschiedenen Zöllen, Weggeldern und andern Gebühren hatte die Stadtkasse ihren bestimmten Anteil; beim sogenannten Umgeld fiel der Ertrag von Wein, Bier und Brantwein an den Staat, vom Mehl aber an die Stadt. An die Kosten der Garnison zahlte die Stadt jährlich 20,000 Fr., wofür sie die sogenannte Sicherheitsgebühr erhob. Fast alle großen Unternehmungen mußten von den staatlichen und den städtischen Behörden durchberaten und gutgeheißen werden. So wurde oft kostbare Zeit und Arbeitskraft vergeudet, wenn eine Sache von M. S. G. A. S. (Meinen Hochgeachteten Herren), dem Rat, an ein staatliches Kollegium und von diesem an E. E. Stadtrat und von ihm wieder an eine ihm untergeordnete städtische Kommission und vom Kleinen an den Großen Stadtrat gebracht worden war, bis endlich Wohlberselbe (der Stadtrat nämlich) einverstanden war und M. S. G. A. S. die Sache Hochdenselben (dem Großen Räte) zur letzten Entscheidung vorlegen konnten.

Aber der Stadtrat war nun einmal der großen Mehrzahl der Bürger lieb und teuer; eine selbständige Gemeindeverwaltung, hieß es besonders in Handwerkerkreisen, sei eine notwendige Garantie der Freiheit; man wolle sich doch nicht rauben lassen, was jedes Dorf besitze. Der Hinweis darauf, daß Stadtrepubliken wie Hamburg und Frankfurt keinen solchen Parallelismus der Verwaltung hatten, machte ihnen keinen Eindruck. Der Stadtrat hieß etwa der liebe Vater der Bürgerschaft, und trotzdem seine Verhandlungen nicht öffentlich und die Wahlversammlungen meist schlecht besucht waren, interessierte sich mancher Bürger viel mehr für seine Verhandlungen als für die Debatten des Großen Rates. Waren doch im Stadtrate bedeutend mehr Leute vom Mittelstand, besonders Handwerker, als im gesetzgebenden Rat des Kantons vertreten.

Bürgerschaft und Obrigkeit. Die Regierung Basels hatte den Charakter einer gemäßigten Aristokratie; dies lag weniger in der erwähnten Einschränkung des Wahlrechts als in der ehrenamtlichen Stellung der Ratsherren und darin, daß die große Mehrheit der Bürgerschaft ihre Vertreter in beiden Räten vertrauensvoll raten und regieren ließ. Doch konnte man nicht von einer Familienherrschaft, sondern eher von einer Aristokratie des Vermögens und der Bildung reden. Es kam aber noch dazu, daß der Glaube an die von Gott eingesetzte obrigkeitliche Gewalt viel stärker und allgemeiner war als in späteren Zeiten. Die frommen Kreise, deren Anschauung z. B. im Christlichen Volksboten charaktervoll vertreten war, betrachteten die Bürger und die Einwohnerschaft als eine große christliche Familie, die unter einem väterlich gesinnten Oberhaupt stehe: „Wer die Obrigkeit ehrt, der hat Vater und Mutter geehrt und wird auch von dem Segen dieses Gebotes etwas zu erfahren haben.“ Wie der Begriff der Volkssouveränität, den ja schon die Verfassung von 1831 enthielt, mit dem Gebot des Apostels: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit“ zu vereinigen sei, darüber urteilte der fromme Ratsherr Bernhard Socin so: „Ein jedes Volk hat das Recht und den freien Willen, sich eine Obrigkeit zu wählen; ist sie gewählt, so tritt diese in die unmittelbare Aufsicht und Leitung Gottes, der sie schon dafür finden wird, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllt. Dem Volk aber oder den Untertanen gebührt das Richteramt nicht.“

Als aufs Neujahr 1841 ein Wirt in der landschaftlichen Nachbarschaft einen in der Stadt verbotenen Neujahrstanz annonciieren wollte, verweigerte das Wochenblatt die Aufnahme der Anzeige und wurde dafür von einem Einsender der Basler Zeitung höchlich gelobt: „Ein braver Bürger mißbilligt auch das, was gegen den Willen der Obrigkeit ist, z. B. Tanz an Sonn- und Festtagen.“ Besonders die Standeshäupter genossen noch vielfach das Ansehen eines wirklichen „Landesvaters“. Durch die Zeit der Wirren war es noch verstärkt worden. Bezeichnend ist dafür eine Äußerung des Kriminalgerichtspräsidenten N. Bernoulli, der nach seiner Be-